

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Am Flögelter See“

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| 1. Anlass der Schutzgebietsausweisung | 2 |
| 2. Gebietsbeschreibung | 2 |
| 2.1 Kurzcharakteristik/ gebietsprägende Landschaftselemente..... | 2 |
| 2.2 Abgrenzung und Umgebung des NSG | 4 |
| 2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse | 4 |
| 3. Schutzwürdigkeit..... | 6 |
| 4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit | 8 |
| 5. Entwicklungsziele..... | 11 |
| 6. Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs..... | 15 |

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ist der Landkreis Cuxhaven verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu schützen und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten.

Zu diesem Zweck soll der in der Karte zum Verordnungsentwurf dargestellte, in dem Gebiet der Stadt Geestland im Landkreis Cuxhaven gelegene Bereich „Am Flögelner See“ durch Verordnung zu einem Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erklärt werden.

Das NSG ist als Teilbereich des durch die niedersächsische Landesregierung über die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes 018 „Ahlen-Falckenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (DE 2318-301) Bestandteil des derzeit in Aufbau befindlichen kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.

Ein Schutz der im Gebiet vorkommenden, z.T. gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und Tiere ist neben den EU-rechtlichen Anforderungen auch aus landesweiter und regionaler Sicht zu gewährleisten. Die Landschaft im Bereich des NSG zeichnet sich nicht zuletzt durch eine schützenswerte besondere Eigenart und hervorragende Schönheit aus.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/ gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG „Am Flögelner See“ umfasst weite Teile der Flachwasser-, Ufer- und Verlandungszone des Flögelner Sees, den Flögelner Seeabfluss sowie ein kurzes Teilstück des Hadelner Kanals bzw. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser. Die an den Flögelner Seeabfluss grenzenden naturnahen Flächen des sog. Selmsees sowie zwei kleinere Grünlandkomplexe am Flögelner See sind ebenfalls Bestandteil des NSG.

Naturräumlich ist das Gebiet der Wesermünder Geest bzw. Stader Geest - zuzuordnen. Dabei kann der Flögelner See überwiegend der Untereinheit „Ahlenmoor“ und der Flögelner Seeabfluss der Landschaftseinheit „Bederkesa-Stinstedter Niederungen“ zugeordnet werden. Landschaftsräumlich sind folgende Bereiche in die Schutzgebietskonzeption einbezogen:

- die westliche, der überwiegende Teil der südlichen und die südöstliche Uferzone des **Flögelner Sees** mit einer naturnahen Verlandungsvegetation sowie den angrenzenden Röhrichten, Weidengebüschen und extensiv genutzten Grünländern;
- der **Flögelner Seeabfluss** und ein kurzer Abschnitt des **Hadelner Kanals** mit einer z.T. recht artenreichen Ufervegetation sowie die relativ ausgedehnten Röhrichtflächen und Bruchwaldstrukturen im Bereich des sog. **Selmsees**.

Der **Flögelner See** stellt einen natürlich entstandenen, nährstoffreichen Moor- bzw. Geestrandsee dar. Wie auch der westlich angrenzende Halemer/ Dahlemer See ist der Flögelner See durch verschiedene Meerestransgressionen, durch das Anwachsen des angrenzenden Hochmoores und durch Sackung des torfigen Untergrundes als Moorwasserblänke entstanden. Er hat eine Größe von rd. 155 ha und zählt mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von ca. 0,90 m zu den humus- bzw. huminstoffreichen Flachgewässern. Der See ist über die sogenannte Aue mit dem Halemer/ Dahlemer See verbunden und entwässert über den Flögelner Seeabfluss in den Hadelner Kanal. Das Einzugsgebiet des Flögelner Sees kann auf rd. 71 km² geschätzt werden.

Das NSG umfasst die westliche, den überwiegenden Teil der südlichen und die südöstliche Uferzone des Sees. Hier finden sich teilweise eine gut entwickelte Verlandungsvegetation mit Röhrichten und Feuchtgebüsch. Die landseitig angrenzenden Bereiche werden von Niedermoor mit Schilf- und Wasserschwaden-Röhrichten, Seggenriedern, Weiden-Gebüsch und Erlen- oder Birken-Bruchwald geprägt. Die naturnahen Ufer- und Verlandungsbereiche werden dabei landwärts z.T. durch einen Seedeich unterbrochen bzw. begrenzt. Neben den ungenutzten und naturnahen Bereichen sind auf kleineren Flächen im Nordwesten des Sees naturferne Nadelwaldbestände vorhanden. Des Weiteren finden sich im Nordwesten und Südosten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit binsen- und seggenreichen Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland. Neben den terrestrischen Flächen gehören auch die Flachwasserbereiche in einer rd. 15 m breiten Zone parallel zur Uferkante des Sees zum NSG.

Im Süden führt der **Flögelner Seeabfluss** vom See ab und verbindet den Flögelner See mit dem Hadelner Kanal bzw. Schifffahrtsweg Elbe-Weser. Oberhalb der Mündung des Fickmühlener Randkanals ist ein Stauwehr vorhanden, über welches der Wasserstand im Flögelner See reguliert werden kann. Hierdurch weist das Gewässer überwiegend eine sehr niedrige Fließgeschwindigkeit auf und zeitweise hat es den Charakter eines stehenden Gewässers. Der Flögelner Seeabfluss wird durch kleinere Deiche von der Umgebung abgegrenzt. Das schmale Vorland wird von einer z.T. recht artenreichen Ufervegetation aus Röhrichten, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren dominiert. Partiiell konnten sich aber auch Weidengebüsche und Erlen etablieren. Im Bereich des sog. **Selmsees** weicht das NSG vom Verlauf des Flögelner Seeabflusses ab und schließt hier relativ ausgedehnte Röhrichtflächen und Birken- und Erlen-Bruchwaldstrukturen ein. Nördlich des Holzrburger Waldes mündet der Flögelner Seeabfluss dann in den **Hadelner Kanal**. Hier grenzt das Gebiet direkt an das bestehende NSG „Holzrburg am Bederkesaer See“ an.

Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch die naturnahen Uferbereiche des Flögelner Sees mit einem Mosaik aus Röhrichten, Weidengebüsch und Bruchwäldern sowie durch die sonstigen Gewässer aus. Die Gewässer haben dabei eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter und Schlammpeitzger, wobei der Flögelner Seeabfluss einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen dem Hadelner Kanal und dem Flögelner See darstellt. Mit der Ausweisung des NSG „Am Flögelner See“ wird somit ein Biotopverbund zwischen den bestehenden Naturschutzgebieten „Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/ Dahlemer See“ im Westen und „Holzrburg am Bederkesaer See“ im Osten geschaffen.

2.2 Abgrenzung und Umgebung des NSG

Das NSG orientiert sich in seiner Abgrenzung in weiten Teilen an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“. Nur im Bereich des sog. Selmsees wurden unter Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das Gebiet sowie der vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten (nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope) weitere Flächen in das NSG einbezogen.

Die terrestrischen Flächen innerhalb des NSG werden in weiten Teilen durch markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege, Straßen, Hochwasserschutzanlagen und Nutzungsgrenzen visuell nachvollziehbar abgegrenzt. Die Abgrenzung orientiert sich darüber hinaus überwiegend an vorhandenen Flurstücksgrenzen. Dabei gehören randlich gelegene Gräben, die von der Umgrenzungslinie der Verordnungskarte berührt werden, zum NSG. In Randlage befindliche Straßen bzw. Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen, die von der Umgrenzungslinie berührt werden, liegen hingegen außerhalb. Die vorhandenen Straßen und Wege grenzen das NSG dabei im Norden z.T. auch von dem bestehenden NSG „Ahlen-Falkenberger Moor, Halemer/ Dahlemer See“ ab.

Im Bereich des Flögelner Sees verläuft die wasserseitige Abgrenzung des NSG entlang einer rd. 15 m breiten Zone parallel zur Uferkante des Sees. Durch diese Abgrenzung kann ein Schutz der naturschutzfachlich bedeutsamen Flachwasser- und Uferbereiche weitgehend gewährleistet und gleichzeitig die Bedeutung des Sees für den Wassersport berücksichtigt werden.

An den Ufern des Flögelner Seeabflusses und des Hadelner Kanals grenzen die Deiche die Flächen im NSG visuell von der Umgebung ab. Unter Berücksichtigung der Grenze des FFH-Gebietes verläuft die Grenze des NSG hier entlang des „binnendeichs“ gelegenen Deichfußes. Nur im Bereich des Selmsees weicht das NSG von dieser Abgrenzung ab. Hier orientiert sich die Grenze des NSG an den Nutzungsstrukturen, welche sich hier z.T. auch mit den Flurstücksgrenzen decken.

Am Hadelner Kanal grenzt das NSG direkt an das bestehende NSG „Holzburg am Bederkesaer See“ an und endet schließlich in Höhe der Einmündung der Lehe in den Hadelner Kanal.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das NSG „Am Flögelner See“ hat eine Größe von rund 74 ha und liegt fast vollständig im FFH-Gebiet 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“.

Die terrestrischen Flächen im NSG werden überwiegend durch ungenutzte und naturnahe Biotopstrukturen geprägt. Dabei wechseln sich insbesondere am Ufer des Flögelner Sees und im Bereich des Selmsees z.T. sehr kleinflächig Röhrichte mit Weidengebüschen oder kleineren Birkenwäldchen ab. Es finden sich aber auch immer wieder größere Laubwaldkomplexe mit Dominanz von Erle und/ oder Birke. Am nordwestlichen Ufer des Flögelner Sees sowie am Seeabfluss (in Höhe des Selmsees) sind kleinere Nadelwaldbestände vorhanden. Die Waldflächen im Gebiet werden dabei forstlich nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang genutzt. Kleinflächig findet in der Uferzone des Flögelner Sees in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Mahd von Jungschilfbeständen (Reetmahd) statt.

Bis auf zwei kleinere Grünlandkomplexe im Nordwesten und Südosten des Flögelner Sees findet im NSG keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Allerdings werden sowohl die Deiche am Flögelner See als auch entlang des Flögelner Seeabflusses und am Hadelner Kanal regelmäßig aus Gründen des Hochwasserschutzes gemäht bzw. gemulcht.

Die Flächen im NSG befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum. So gehören z.B. die Gewässer (Flögelner See, Flögelner Seeabfluss, Hadelner Kanal) sowie weite Teile der Uferzone des Flögelner Sees der öffentlichen Hand bzw. öffentlichen Institutionen. Die beiden im NSG vorhandenen Grünlandkomplexe liegen im Eigentum der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven und der Kirchengemeinde Flögeln. Flächen im privaten Eigentum sind im kleineren Umfang nur im Nordwesten des Flögelner Sees und in der Umgebung des Selmsees vorhanden. Darüber hinaus befindet sich auch eine kleinere Parzelle am südöstlichen Ufer des Flögelner Sees im Privatbesitz.

Das Nord- und das Nordostufer des Flögelner Sees – außerhalb des NSG - sind durch ein Wochenendhausgebiet, diverse Bootsanleger, einen Campingplatz und weitere Freizeiteinrichtungen geprägt. Der See wird z.T. stark von Wassersportlern (Segeln, Surfen, Baden, Angeln etc.) frequentiert. Südlich des Flögelner Sees grenzt die Wohnbebauung der Ortschaft Flögeln unmittelbar an das NSG an. Die Gartenflächen der Wohnhäuser werden in diesem Bereich aber durch den vorhandenen Deich sowohl räumlich als auch optisch von den ungenutzten Flächen im NSG abgegrenzt. Im Südwesten des Sees wurde ein stärker frequentierter Uferbereich, welcher hier auch nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist, vom NSG ausgespart. Hier finden sich ein kleiner Strandbereich, mehrere Bootsanleger und Steganlagen sowie das Bootshaus des hiesigen Fischereibetriebes.

Die an das NSG grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend intensiv als Grünland bewirtschaftet. Die Flächen sind dabei durch Wege, Gräben, Gehölzstrukturen oder durch die Deiche bzw. Verwallungen vom NSG getrennt. In Teilbereichen grenzen auch naturnahe Flächen und extensiv genutzte Grünländer an das NSG.

Das NSG wird an zwei Stellen von Wegen bzw. Brückenbauwerken gekreuzt. Alle weiteren Wege und Straßen im Bereich verlaufen überwiegend parallel zur NSG-Grenze und liegen somit außerhalb des Schutzgebietes. Im Südosten des Flögelner Sees kreuzt die Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Flögeln und Steinau das NSG. Der Straßenkörper ist hier aber nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Von dieser Straße aus ist auch ein Aussichtsturm am Ostufer des Flögelner Sees zu erreichen. Durch eine angepasste Bauweise kommt es hier aber kaum zu Störungen des NSG durch Besucher.

Der Hadelner Kanal stellt als Teil des Schifffahrtsweges Elbe-Weser ein beliebtes Revier für Sportbootfahrer dar. Der Flögelner Seeabfluss darf nicht mit motorisierten Boote befahren werden, so dass dieses Gewässer ausschließlich von Kanu- oder Kajakwanderern genutzt wird. Auch der Flögelner See darf nicht mit motorisierten Sportbooten befahren werden. Der See wird aber insbesondere in den Sommermonaten gerne von Seglern, Surfern etc. befahren.

Mit Ausnahme der Sportschiffahrt bzw. dem Wassersport findet im überwiegenden Teil des NSG insgesamt nur eine geringe Erholungs- und Freizeitnutzung statt. Auch die Deiche werden nur abschnittsweise im stärkeren Umfang von Spaziergängern frequentiert. Eine anglerische Nutzung der Gewässer findet im Bereich des NSG meist nur punktuell und in vergleichsweise geringem Umfang statt. Das einzige vorhandene Gebäude (Dornburg) im NSG befindet sich auf einer Halbinsel im Flögelner See und wird bereits seit mehreren Jahren nicht mehr reell genutzt bzw. ist abgängig.

3. Schutzwürdigkeit

Aufgrund der kleinräumigen Standortvielfalt, dem hohen Anteil naturnaher Vegetationsbeständen und dem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen zeigt das NSG eine hohe Schutzwürdigkeit auf.

Besonders schutzwürdig sind der Flögelner See als natürlicher gut nährstoffversorgter See mit seiner Verlandungsvegetation und den angrenzenden Birkenmoor- und Erlenbruchwäldern sowie die sonstigen Gewässer. Die Gewässer haben dabei eine hohe Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter und Schlammpeitzger, wobei der Flögelner Seeabfluss einen wichtigen Verbindungs- bzw. Wanderkorridor zwischen dem Hadelner Kanal und dem Flögelner See darstellt.

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung folgender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

prioritäre Lebensraumtypen

- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

übrige Lebensraumtypen

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Im FFH-Gebiet 018 „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ (ohne Flächen der Niedersächsischen Landesforsten) konnten bislang insgesamt 221 Farn- und Blütenpflanzen sowie 21 Moosarten festgestellt werden. Davon sind aktuell 25 Farn- und Blütenpflanzen sowie 8 Moosarten gefährdet.

Im Planungsraum sind dabei folgende regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen der Roten-Liste vorhanden:

Pflanzenarten mit Rote-Liste-Status

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Arname | RL-BR | RL-Nds. |
|------------------|----------------------------|-------|---------|
| Sumpf-Calla | <i>Calla palustris</i> L. | 3 | 3 |
| Sumpfdotterblume | <i>Caltha palustris</i> L. | 3 | 3 |
| Gagelstrauch | <i>Myrica gale</i> L. | 3 | 3 |

| | | | |
|------------------|-------------------------------------|---|---|
| Walzen-Segge | <i>Carex elongata</i> L. | 3 | 3 |
| Faden-Segge | <i>Carex lasiocarpa</i> L. | 3 | 3 |
| Zungen-Hahnenfuß | <i>Ranunculus lingua</i> L. | 3 | 3 |
| Sumpffarn | <i>Thelypteris palustris</i> Schott | 3 | 3 |

Aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzungsstrukturen und der Habitatkontinuität stellt das Gebiet aber auch einen einmaligen Lebensraum für zahlreiche seltene Tierarten dar. Dabei zählt das Gebiet insbesondere in Bezug auf Brut- und Gastvögel zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen im Landkreis Cuxhaven. So wurden u.a. folgende Arten als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen, die in Niedersachsen auf der Roten-Liste geführt werden:

Artenliste der gefährdeten Brutvogelarten im NSG

Schmätzer (*Saxicolinae*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, 3)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, V)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, 2)

Rohrsänger (*Acrocephalus*)

- Schilfrohrsänger
(*Acrocephalus schoenobaenus*, 3)

Habichtartige (*Accipitridae*)

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, 2)

Kuckucke (*Cuculidae*)

- Kuckuck (*Cuculus canorus*, 3)

Lerchen (*Alaudidae*)

- Feldlerche (*Alauda arvensis*, 3)

Rallen (*Rallidae*)

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*, 3)

Spechte (*Picidae*)

- Kleinspecht (*Dendrocopus minor*, 3)

Eisvögel (*Alcedininae*)

- Eisvogel (*Alcedo atthis*, 3)

Lappentaucher (*Podicipedidae*)

- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*, V)

Des Weiteren wird das NSG in den Wintermonaten u.a. regelmäßig von folgenden Vogelarten in z.T. hoher Individuenzahl zur Rast aufgesucht:

Artenliste der Gastvogelarten im NSG

- | | |
|---|--|
| • Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) | • Krickente (<i>Anas crecca</i>) |
| • Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) | • Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) |
| • Graureiher (<i>Ardea cinera</i>) | • Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) |
| • Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>) | • Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) |
| • Saatgans (<i>Anser fabalis</i>) | • Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>) |
| • Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) | • Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) |
| • Graugans (<i>Anser anser</i>) | • Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>) |
| • Pfeifente (<i>Anas penelope</i>) | • Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>) |
| • Schnatterente (<i>Anas strepera</i>) | • Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) |
| • Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) | |

Darüber hinaus zählt das Gebiet in Bezug auf gefährdete Tierarten der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter und Heuschrecken zu den faunistisch wertvollen Bereichen im Landkreis Cuxhaven. Dabei wurden im Gebiet u.a. folgende gefährdete Arten nachgewiesen:

Tierarten mit Rote-Liste-Status

Reptilien

- Ringelnatter (*Natrix natrix*, 3)
- Kreuzotter (*Vipera berus*, 3)

Amphibien

- Moorfrosch (*Rana arvalis*, 3)

Fische

- Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*, 2)
- Ukelei (*Alburnus alburnus*, 3)
- Hecht (*Esox lucius*, 3)
- Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*, 2)
- Quappe (*Lota lota*, 3)
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*, 2)

Libellen

- Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*, 2)
- Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*, 3)
- Federlibelle (*Platycnemis pennipes*, 3)

Tagfalter

- Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Argynnis ino*, 2)
- Braunfleck-Perlmutterfalter (*Clossiana selene*, 3)

Heuschrecken

- Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*, 3)
- Buntbäuchiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*, V)

Mit seinen Wasserflächen und strukturreichen Biotopkomplexen stellt das NSG auch einen wichtigen Teil-/ Lebensraum für den Fischotter dar. Des Weiteren werden die Wasserflächen und Uferstrukturen von mehreren Fledermausarten als Flugkorridor und Jagdgebiet genutzt. Aus dem bisher bekannten Verbreitungsspektrum im Kreisgebiet stellt der Bereich dabei einen der Schwerpunkte einer arten- und individuenreichen Fledermauszoonose dar.

4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Im Komplex mit dem nördlich angrenzenden Ahlen-Falkenberger Moor und dem Halemer/ Dahlemer See im Westen war das NSG ursprünglich Teil einer großflächigen Geestrandmoorlandschaft mit den Strukturen und Biotopen eines intakten Hochmoores, der nährstoffarmen natürlichen Stillgewässer sowie von kleinflächigen ungestörten Niedermoorstandorten. Für den Hochmoorkörper war dabei der durch den niedrigen pH-Wert und die Sauerstoffarmut des Hochmoorwassers sowie die daraus gehemmte Zersetzung der organischen Substanz bedingte Wachstumsprozess charakteristisch. Die Niedermoorstandorte waren hingegen von üppiger Vegetation nährstoffreicher, sehr nasser Standorte wie Erlen-Bruchwälder und ausgedehnten Röhrichten an den Seeufern geprägt. Erst durch die kultivierenden Eingriffe des Menschen ist diese Landschaft im Laufe der Zeit entscheidend in ihrer Struktur verändert worden.

Der **Flögelter See** war ursprünglich ein dystrophes Gewässer mit huminstoffreichem Moorwasser. Durch starke Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet weist der See heute eutrophe

bis polytrophe Verhältnisse auf. Die hohen Nährstoffbelastungen resultieren aus Auswaschungen der teilweise kultivierten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Moorböden im Einzugsgebiet. Durch den Gewässerausbau der Zu- und Abflüsse sowie durch die Regulierung der Wasserstände (Pumpstationen, Staustufen etc.) im Einzugsgebiet wird der Wasserhaushalt des Sees und der umgebenden naturnahen Flächen grundlegend beeinflusst.

Durch den Eintrag von Nährstoffen, Veränderungen im hydrologischen System sowie die weitere Entwässerung der angrenzenden Flächen ist der Flögelner See mit seinen ausgedehnten und strukturreichen Verlandungszonen in seiner naturnahen Ausprägung gefährdet. So werden z.B. in der älteren Literatur (1952) noch starke Bestände von Laichkräutern und Tausendblatt im freien Wasser des Sees beschrieben. Heute ist das Wasser aufgrund der Nährstoffbelastung in Verbindung mit dem Huminstoffgehalt und der Verschlammung stark getrübt und es gibt kaum noch Hinweise für die Existenz derartiger Vegetation. Darüber hinaus unterliegt der See starken Verlandungsprozessen, so dass sich die Wasserfläche z.B. im Vergleich zur Kurhannoverischen Landesaufnahme im 18. Jahrhundert heute deutlich zu Gunsten einer ausgedehnten Verlandungszone mit Schilf-Röhrichten, Weiden-Sumpfgewächsen und Erlen-/Birken-Bruchwäldern verringert hat. Gleichzeitig bildet diese naturnahe Verlandungsvegetation aber auch einen Puffer gegen Nährstoffeinträge von außen, legt Nährstoffe des Seewassers fest und beherbergt heute einige gefährdete Arten, was ihren Wert für den Naturschutz untermauert. Die ungünstige Regulierung des Seewasserspiegels und eine Tendenz zur Verbuchung durch seitlich vordringende Gehölze stellt hier die Hauptgefährdungsursache dar. Eine weitere Gefährdung stellt grundsätzlich die anthropogene Nutzung des Sees und der Uferbereiche dar. So wird der See z.B. zum Baden, Segeln, Surfen, Bootfahren und Angeln genutzt, wodurch es immer wieder zu Störungen der z.T. sensiblen Fauna kommt.

Im Anschluss an die direkte Verlandungszone des Sees konnte sich in weiten Bereichen auf den vorhandenen Niedermoortorfen ein strukturreicher Birkenbruchwald ausbilden. Die Baumschicht wird hier von der Moor-Birke (*Betula pubescens*) dominiert. In der Strauchschicht ist z. T. die Ohr-Weide (*Salix aurita*) häufig und die Krautschicht wird oft vom Schilf (*Phragmites australis*) beherrscht. Weitere häufige Arten können Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Walzen-Segge (*Carex elongata*), Rispen-Segge (*Carex paniculata*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sein.

Neben relativ gut entwickelten Bruchwaldkomplexen finden sich in einigen Bereichen aber auch relativ junge Bestände im „Stangenholz-Alter“. Hier fehlen dann allgemein Alt- und Tot-hölzer sowie Habitatbäume.

Kleinflächig kommen im Verlandungsbereich des Flögelner Sees sowie im Umfeld des **Selmsees** auch kleinere Erlenbruchwälder vor. Hier wird die Baumschicht ausschließlich von der Erle (*Alnus glutinosa*) aufgebaut. In der Strauchschicht wachsen vereinzelt Grau-Weiden (*Salix cinerea*). Die Krautschicht ist mehr oder weniger artenreich ausgeprägt. Sie zeigt die typischen Arten eines Verlandungserlenbruchwaldes.

Die Hauptgefährdung der Bruchwälder im NSG stellt die Entwässerung dar. So nehmen die nässezeigenden Arten (Wollgräser, Torfmoose) z.T. nur geringe Deckungsanteile in der Krautschicht ein. Darüber hinaus stellen die Einwanderung von Neophyten (z.B. Amerikanische

Traubenkirsche), eine forstwirtschaftliche Nutzung und die Einbringung von nicht standortgerechten Gehölzarten eine potentielle Gefährdung der Bestände dar.

Die in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen im Nordwesten und Südosten des Flögelner Sees können je nach Feuchtegrad den Biotoptypen „Nährstoffreiche Nasswiese“, „Mesophiles Grünland“ oder „Flutrasen“ zugeordnet werden. Die Flächen im Nordwesten des Sees werden dabei aktuell extensiv mit Rindern beweidet. Der Grünlandkomplex im Südosten des Sees ist durch den Deich vom direkten Wasserregime des Flögelner Sees abgekoppelt und kann dadurch intensiver als Mähwiese bewirtschaftet werden. Die Entwässerung der Flächen und die Nutzungsintensivierung stellen hier die größte Gefährdung für die vorhandenen Biotop und die daran gebundenen Tierarten dar.

Im Nordwesten des Flögelner Sees und im Bereich des sog. Selmsees sind mehrere Kleingewässer vorhanden, die teilweise dem FFH-LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition“ zugeordnet werden können. Meist handelt es sich um ehemalige Fischteiche, die sich nach Aufgabe/ Reduzierung der Nutzung relativ naturnah entwickeln konnten. Die z.T. recht steilen Ufer und eine nur fragmentarisch ausgebildete Ufervegetation beeinflussen hier die Qualität des Lebensraums negativ. Darüber hinaus stellt eine Intensivierung/ Wiederaufnahme der Nutzung eine große Gefahr für diese Kleingewässer dar.

Im Bereich des Selmsees konnten sich im Umfeld der Fischteiche ausgedehnte Schilfröhrichte im Komplex mit eingestreuten Weidengebüschen und kleineren Gehölzgruppen entwickeln. In den Randbereichen finden sich z.T. artenreiche Hochstaudenfluren. Die Flächen liegen hier auf Höhe von NN, sind teilweise sehr nass und unterlagen deswegen wahrscheinlich nie einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf der Königlich Preußischen Landesaufnahme von 1893 ist der Selmsee sogar noch als offenes Gewässer zu erkennen.

Der **Flögelner Seeabfluss** hat eine Länge von ca. 3 km und kann dem Gewässertyp „organisch geprägter Bach“ zugeordnet werden. Das Gewässer wird durch eine geringe Strukturvielfalt, einen geradlinigen Verlauf und einen einheitlichen Querschnitt geprägt. Entlang des Seeabflusses ist nur ein sehr schmales Vorland vorhanden, welches durch kleinere Deiche von der Umgebung abgegrenzt wird. Während die Deiche regelmäßig aus Gründen des Hochwasserschutzes gemäht bzw. gemulcht werden, konnte sich im direkten Überschwemmungsbereich des Gewässers eine z.T. recht artenreiche Ufervegetation aus Röhrichten, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren entwickeln. Partiiell konnten sich auch Weidengebüsche und Erlen etablieren. Die Gehölze wirken sich hier in unterschiedlicher Weise positiv auf das Gewässer aus. So stabilisieren sie das Ufer mit ihren Wurzeln, sorgen für Beschattung und fungieren als Deckung und Unterstand für die Fischfauna.

Der Seeabfluss verbindet den Flögelner See mit dem **Hadelner Kanal** und spielt somit eine wichtige Rolle im Biotopverbund. Hier wirkt sich allerdings das vorhandene Staubauwerk oberhalb der Einmündung des Fickmühlener Randkanals negativ auf die Durchgängigkeit aus bzw. verhindert diese bei gewissen Wasserständen vollständig. Darüber hinaus wirkt sich die hohe Nährstoffbelastung negativ auf die Wasserqualität und somit auf den Lebensraum aus.

Insgesamt stellen die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet (Nährstoffeinträge), eine nicht an die ökologischen Bedürfnisse angepasste Gewässerunterhaltung, die künstliche Regulierung der Wasserstände sowie die Freizeitnutzung eine potentielle Gefahr für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen mit ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten dar.

Durch die unterschiedlichen negativen Einflüsse auf das Gebiet bzw. einzelner Bestandteile befinden sich eine große Anzahl der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie der Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Auf vielen Flächen kann aber durch angepasste Nutzungsformen und zielorientierte Pflegemaßnahmen wieder eine positive Entwicklung erreicht werden.

5. Entwicklungsziele

Das NSG ist Bestandteil des derzeit in Aufbau befindlichen kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „NATURA 2000“ nach Art. 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Hieraus erwächst eine besondere Verpflichtung und Verantwortung zum Erhalt und zur naturnahen Entwicklung der Lebensräume und zum Schutz zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowohl im europäischen Kontext als auch aus landesweiter und regionaler Sichtweise. Exemplarisch genannt werden sollen an dieser Stelle der Schlammpeitzger, der Eisvogel und der Fischotter. Diese Arten könnten potentiell regelmäßig in höheren Individuenzahlen im Gebiet vorkommen, würden aber nur bedingt günstige Bedingungen zur Reproduktion vorfinden. Ziel der Regelungen des NSG ist es daher, neben dem Schutz vorhandener Werte und Funktionen, auch nachhaltige Verbesserungen zu bewirken.

Neben Bereichen, die wegen ihres hohen bestehenden Schutzwertes ohne weitere Maßnahmen erhalten werden sollen, weisen andere ein hohes Entwicklungs- oder Wiederherstellungspotential auf. Für die das Gebiet prägenden Landschaftsräume stehen dabei folgende übergeordnete Zielsetzungen im Vordergrund:

- Schutz und Entwicklung des Flögelter See als natürlichen eutrophen See und der sonstigen Gewässer, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und Schlammpeitzger,
- Schutz und Entwicklung der naturnahen Uferstrukturen am Flögelter See und entlang der sonstigen Gewässer mit einer engen Verzahnung aus Flachwasser- und Verlandungszonen, Röhricht- und Hochstaudensäumen sowie Weidengebüschen und Bruchwaldkomplexen,
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Niedermooren mit einem Mosaik aus ungenutzten naturnahen Bereichen mit Erlen- oder Birken-Bruchwald, Feuchtgebüschen und Röhrichten sowie extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland.

Bezogen auf die einzelnen Teilräume im NSG lassen sich folgende Zielsetzungen und erforderliche Maßnahmen konkretisieren:

Flögelter See

Die Zielsetzungen am Flögelter See sind der Schutz und die naturnahe Entwicklung des natürlichen, gut nährstoffversorgten Gewässers mit seiner naturnahen Verlandungsvegetation sowie der angrenzenden Niedermoorbereiche einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung sind alle Einflüsse zu unterbinden, die sich negativ auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers auswirken können. Durch die enge Verknüpfung des Sees mit den angrenzenden Niedermoor- und z.T. auch Hochmoorbereichen, sollen möglichst vielen Flächen im Einzugsgebiet in entsprechende Maßnahmen einbezogen werden.

Auf den Flächen im Nahbereich des Sees soll sich das Mosaik aus Röhricht- und Niedermoorlebensräumen mit Weidengebüschen und Bruchwald in natürlicher Sukzession weiter etablieren. Um dabei eine Verbuschung der Röhrichte zu verhindern, müssen ggf. kleinflächige Gehölzentnahmen als bestandslenkende Eingriffe forciert werden. Darüber hinaus soll der Flögelter See als bedeutsames Vogelrastgebiet erhalten und als Lebensraum für den Fischotter sowie die aquatische Fauna entwickelt werden.

In den Bruchwaldbereichen im Umfeld des Sees ist allgemein der Bodenwasserhaushalt durch einen Rückhalt des Oberflächenwassers zu stabilisieren. Durch diese Maßnahme würde es in den aktuell noch entwässerten Waldbeständen zu einer Förderung von Pflanzenarten der Krautschicht kommen. Das vorhandene/ sich entwickelnde Alt- und Totholz stellt einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pilzarten dar und ist weitgehend in der Fläche zu belassen. Zur Minimierung von Inseleffekten sind möglichst große zusammenhängende Bereiche in die Maßnahmen einzubeziehen. Die kleinflächig noch vorhandenen Nadelwaldbestände sollen mittelfristig in naturnahe Laubwälder umgewandelt werden.

Die vorhandenen Grünländer sollen weitgehend durch gezielte Pflegemaßnahmen erhalten bzw. entwickelt werden. Die Flächen sind wenn möglich in den Überschwemmungsbereich des Sees zu integrieren.

| Ziele | Maßnahmen |
|---|--|
| Schutz und Entwicklung des Flögelter Sees als natürlich entstandenes, eutrophes Gewässer und seiner Verlandungsvegetation | <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung des Wasserhaushaltes • Reduzierung von Nährstoffzuflüssen aus dem Einzugsgebiet des Sees durch z.B. eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen • Verknüpfung der angrenzenden Hoch- und Niedermoorbereiche durch z.B. Umlegung des Deiches • Vernässung der angrenzenden Hoch- und Niedermoorbereiche durch geeignete Maßnahmen • Entnahme von Gehölzen aus den Verlandungsbereichen, Entkusselung • Regelungen zur Freizeit- bzw. Angelnutzung |

| | |
|--|---|
| Schutz, Pflege und Entwicklung einer typischen Niedermoorlandschaft mit weiten Röhrichtflächen, extensiv genutzten Grünländern und einzelnen Gehölzbeständen | <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung der Verbuschung durch eine aktive Entnahme von Gehölzen • Dicht setzen von Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen • Kammerung bzw. Verfüllung vorhandener Abzugs- und Stichgräben • Extensivierung vorhandener Grünländer • Rückbau/ Verlegung des Deiches und Akzeptanz von Überschwemmungsereignissen |
| Schutz gefährdeter Tierarten unter besonderer Berücksichtigung der Avifauna und des Fischotters | <ul style="list-style-type: none"> • Betretungs- und Wegeregulungen sowie Regelungen zur Angelnutzung |
| Erhaltung der Verlandungsbereiche und Röhrichte | <ul style="list-style-type: none"> • Betretungsverbot des Ufersaums |

Flögelner Seeabfluss, Hadelner Kanal und Selmsee

Der Flögelner Seeabfluss und der Hadelner Kanal zeigen hinsichtlich der Wasserqualität, der Biotopausstattung und der ökologischen Durchgängigkeit insgesamt doch erhebliche Defizite auf. Die Zielsetzungen in diesen Teilräumen sind daher der Schutz und die naturnahe Entwicklung der Gewässer mit ungehinderter Durchgängigkeit, einer geringen Geschiebe- und Schwebstofffracht, einer struktur- und artenreichen Ufervegetation sowie einer natürlichen Gewässerdynamik einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität.

Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung sind alle Einflüsse zu unterbinden, die sich negativ auf die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer auswirken können. Durch die enge Verknüpfung der Gewässer mit den angrenzenden Niedermoorbereichen, sind naturnahe Flächen wie der sog. Selmsee in entsprechende Maßnahmen einzubeziehen und wenn möglich in die Überschwemmungsbereiche zu integrieren.

Auf den Flächen im Nahbereich der Gewässer soll sich in Teilbereichen das Mosaik aus Röhricht- und Niedermoorlebensräumen mit standortgerechten Gehölzbeständen in natürlicher Sukzession weiter etablieren. Die Nutzung der Deiche und Vorlandflächen soll nach Möglichkeit weiter extensiviert und Ausbildung von Hochstaudenfluren gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Gewässer als Lebensraum für den Fischotter und die aquatische Fauna sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse entwickelt werden.

Im Hinblick auf die aquatische Fauna stellt dabei die Herstellung einer linearen Durchgängigkeit die wichtigste Maßnahme dar. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur durch z.B. den Einbau von Festsubstraten (Totholz) forciert werden.

Zum Schutz und zur Entwicklung der Niedermoorbereiche im Bereich des sog. Selmsees ist der Erhalt der weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserstände unabdingbar. Als Entwicklungsziel kann in diesem Bereich in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen eine halboffene, reich strukturierte Niedermoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel

unterschiedlicher Biotoptypen und unter Berücksichtigung von naturnahen Waldbeständen angestrebt werden. Dabei soll sich das Mosaik aus Röhricht- und Niedermoorlebensräumen mit Weidengebüschen und Bruchwald nach Möglichkeit in natürlicher Sukzession weiter etablieren. Um dabei eine Verbuschung der Röhrichte zu verhindern, müssen ggf. kleinflächige Gehölzentnahmen als bestandslenkende Eingriffe durchgeführt werden. Innerhalb der Waldflächen soll sich durch die Regulierung einer wirtschaftlichen Nutzung ein starker Baumholz- und Altholzanteil entwickeln.

| Ziele | Maßnahmen |
|---|---|
| Schutz und Entwicklung des Flögelner Seeabflusses und des Hadelner Kanals, einschließlich der naturnahen Uferstrukturen | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer • Umgestaltung des Stauwehres (Umgehungsgerinne, Sohlgleite, Fischauf- und -abstiegsanlage) • Etablierung von ungenutzten Uferstrandstreifen • Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölzstrukturen im Uferbereich • Einbau bzw. Akzeptanz von Totholz im Gewässer (Festsubstrate) • Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen • Reduzierung von Nährstoffzuflüssen aus dem Einzugsgebiet • Verknüpfung der angrenzenden Niedermoorbereiche mit den Gewässern • Vernässung der angrenzenden Niedermoorbereiche durch geeignete Maßnahmen • Regelungen zur Freizeit- bzw. Angelnutzung |
| Schutz, Pflege und Entwicklung einer typischen Niedermoorlandschaft mit Röhrichtflächen und einzelnen Gehölzbeständen bzw. Bruchwaldbereichen | <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung der Verbuschung durch eine aktive Entnahme von Gehölzen • Dicht setzen von Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen • Kammerung bzw. Verfüllung vorhandener Abzugs- und Stichgräben • Erhalt und naturnahe Entwicklung vorhandener Kleingewässer • Rückbau/ Verlegung des Deiches und Akzeptanz von Überschwemmungsereignissen |
| Erhaltung und Förderung hoch- und niedermoor-typischer Vegetation | <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung des Wasserhaushaltes (s.o.) • Entnahme von Gehölzen bzw. Entkusselung • Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Minderung der Nährstoffeinträge |
| Schutz und Entwicklung standorttypischer Wälder der Niedermoore mit typischen Pflanzenbeständen in der Krautschicht | <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von standorttypischen Bruchwaldstrukturen • Entnahme standortfremder Baumarten • Reduzierte Nutzung der standorttypischen Gehölzbestände • Regulierung des Wasserhaushaltes |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Anhebung der Wasserstände im Moorkörper durch Kammerung bzw. Verfüllung vorhandener Abzugs- und Stichgräben |
| Schutz gefährdeter Tierarten unter besonderer Berücksichtigung der Fischfauna und des Fischotter | <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und ggf. Optimierung der hydrologischen Situation • Beseitigung von Wanderhindernissen • Förderung und Erhalt von uferbegleitenden Gehölzbeständen • Erhalt von Totholz im und am Gewässer • Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen • Reduzierung von Nährstoffzuflüssen aus dem Einzugsgebiet, Verbesserung der Wasserqualität • Verknüpfung der angrenzenden Niedermoorbereiche mit den Gewässern • Betretungs- und Wegeregelungen sowie Regelungen zur Freizeitnutzung |

6. Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfs

Mit der Aufnahme des Gebietes „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“ und somit auch des hier betroffenen Teilbereichs „Am Flögelter See“ in das Netz „NATURA 2000“ geht eine besondere Verpflichtung zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung des NSG einher. Dabei ist ein sog. günstiger Erhaltungszustand der vorkommenden FFH-Lebensräume und der Populationen von FFH-Arten zu bewahren und – sofern dieser derzeit nicht besteht – zu verbessern oder wiederherzustellen. Neben den EU-rechtlichen Maßgaben sind der von der Naturschutzgebietsverordnung betroffenen Gewässer-, Ufer- und Verlandungsbereiche mit dem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensräumen auch aus landesweiter und regionaler Sicht einem Schutz zu unterstellen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen dienen der Umsetzung und Sicherstellung dieser Anforderungen.

So sind im NSG vom Grundsatz alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern, gefährden oder stören. Einzelne Nutzungen im Gebiet sind – ggf. unter Beachtung spezifischer Anforderungen oder Verhaltensweisen – mit dem Schutzzweck vereinbar oder dienen sogar den Zielsetzungen der Verordnung. Die wichtigsten Regelungen der Verordnung werden im Folgenden erläutert.

Das **Betreten und Befahren des NSG** ist nur auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen erlaubt. Davon ausgenommen ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte, das Betreten und Befahren zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen (z.B. in der Landwirtschaft) oder zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2).

Die **ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer** ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten der NSG-VO freigestellt, sofern von Ab-

flusshindernissen nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftliche Nutzflächen durch Wasser-
rückstau zu erwarten sind. Dabei bleibt auch die Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den
angrenzenden Flächen sowie die mechanische Unterhaltung zulässig, wenn diese nicht dem
Schutzzweck des NSG zuwiderläuft (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4).

Auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Hochwasserschutzes und die Un-
terhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen bleiben, soweit dies zum Hochwas-
serschutz erforderlich ist, mit Zustimmung bzw. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen
Naturschutzbehörde weiterhin zulässig (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 & 6). Für die regelmäßige Mahd
der Deiche ist die Anzeige dabei nicht erforderlich.

Die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur **Unterhaltung des Schifffahrtsweges
Elbe-Weser zur Gewährleistung der Schiffbarkeit**, einschließlich der hierfür erforderlichen
Vermessungsarbeiten, sind unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der NSG-
VO allgemein von den Verboten freigestellt. Die Freistellung bezieht sich dabei auch auf die
Vorhaltung von Geräten bzw. das Befahren des Gebietes mit Baufahrzeugen und/ oder Was-
serfahrzeugen (vgl. §§ 4 Abs. 2 Nr. 7).

Die Wasserflächen des Flögelner Sees, des Flögelner Seeabflusses und des Hadelner Kanals
bilden ein beliebtes Revier für Sportbootfahrer. Hinsichtlich des **Befahrens der Gewässer mit
Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen** kommen je nach Gewässer konkrete Regelun-
gen bzw. Freistellungen zum tragen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8, 9 und 10). Das Anlegen, Festmachen
und Slippen darf aber bei allen Gewässern nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und
Bootsanlegern erfolgen. Die Vorgaben zur Nutzung von ausschließlich nicht motorisierten
Booten in § 4 Abs. 2. Nr. 9 und 10 kommen dabei nicht für die Feuerwehr und den Unterhal-
tungsverband zum Tragen.

Auch wenn von der eigentlichen Wasserfläche des Flögelner Sees nur eine 15 m breite Zone
parallel zur Uferkante im NSG liegt, so haben die hier betroffenen Flachwasserbereiche eine
besondere Bedeutung als Fanggebiet für den örtlichen Fischereibetrieb. Um diesem Sachver-
halt Rechnung zu tragen, bleibt die **Ausübung der vom Boot aus betriebenen Berufsfis-
scherei** auf dem Flögelner See, in der Aue und im Flögelner Seeabfluss in der bisherigen Art
und im bisherigen Umfang freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11). Dabei darf zur Ausübung der Be-
rufsfischerei auch ein motorbetriebenes Boot eingesetzt werden.

Außerhalb von forstlich genutzten Waldflächen bleibt eine **Entnahme von Gehölzen für den
Eigenbedarf** in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauf folgenden Jahres mit Zustim-
mung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 12).

Darüber hinaus bleibt im o.a. Zeitraum mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
auch die **fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes** zulässig
(§ 4 Abs. 2 Nr. 13).

Das über weite Teile von Röhrichten und Bruchwald geprägte Gebiet weist aufgrund seiner relativen Störungsarmut in der sonst weitgehend intensiv genutzten Agrarlandschaft einen hohen Wildbestand auf, der sich negativ auf bestimmte Biotopstrukturen auswirkt. Die **Regulierung der Wilddichte** ist im NSG somit auch aus naturschutzfachlicher Sicht geboten. Daher bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz von den Regelungen der Verordnung unberührt. Auch die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist freigestellt. Dem allgemeinen Verbot unterliegt jedoch die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (vgl. § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 3).

Bei den in das NSG einbezogenen **landwirtschaftlich genutzten Flächen** handelt es sich ausschließlich um Grünland. Auf diesen Flächen bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis weitgehend freigestellt. Unter Berücksichtigung der bereits auf den Flächen vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Schutz- und Entwicklungsziele für das NSG werden einzelne Handlungen durch die Regelungen der Verordnung untersagt bzw. reguliert. Hierzu zählen u.a. Regelungen zur Umwandlung von Grünland in Acker, zu weiteren Entwässerungsmaßnahmen, zur Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie zum Umgang mit Wirtschaftsdüngern (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1).

Im NSG findet faktisch keine forstwirtschaftliche Nutzung der Waldbestände statt. Trotzdem bleibt die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat-, Genossenschafts- und Kommunalwald** unter Berücksichtigung differenzierter Vorgaben hinsichtlich der Nutzung von Nadel- oder Laubwaldbeständen sowie des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie von den Verboten der NSG-VO freigestellt (vgl. § 4 Abs. 5). Unter Berücksichtigung der fehlenden forstwirtschaftlichen Nutzung soll der Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 zur „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ hier keine weitere Berücksichtigung finden.

Eine **ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei** (Handangeln) im Flögelner See und in den sonstigen Gewässern bleibt bei größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Tierarten sowie unter Berücksichtigung konkreter Regelungen weitgehend zulässig. Zur Vermeidung von Störungen sensibler Vogel- bzw. Tierarten bleibt die Ausübung der Angelfischerei von ungenutzten Uferbereichen aus (Röhrichte, Hochstaudenfluren etc.) sowie an einem Uferabschnitt des Flögelener Seeabflusses allerdings ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 6).

Die **Erholungsnutzung** des NSG basiert auf seiner Naturnähe, die den Eindruck einer ursprünglichen Niedermoor- und Seenlandschaft vermittelt. Die bislang bestehenden eher eingeschränkten Möglichkeiten des Naturerlebens sollen im NSG weiterhin gewährleistet bleiben. Konflikte können sich dabei im Einzelfall mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes ergeben,

die jedoch mit Hilfe eines Besucherlenkungskonzeptes (ggf. mit einer Überprüfung der vorhandenen Wege, Aufstellung von Informationstafeln und sonstigen Beschilderungen) zu lösen sind. Dabei können u.U. konkrete Beschränkungen bzw. Reglementierungen in besonders störungs- und betretungsempfindlichen Teilbereichen erforderlich werden. Weitergehende Darstellungen wie die Ausweisung von Wanderwegen oder eines Naturlehrpfades sind in der Verordnung nicht vorgesehen. Maßnahmen der Verkehrssicherung werden durch die Verbote im Übrigen nicht berührt.

Die Entschädigungspflicht für Einschränkungen und Auflagen auf privaten Flächen ist im § 68 BNatSchG geregelt. Für Einschränkungen auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich und ggf. Vertragsnaturschutz.

Weitere im Erläuterungstext im Einzelnen nicht aufgeführte Regelungen für das NSG „Am Flögelter See“ sind direkt dem Verordnungstext zu entnehmen.

ENTWURF